

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Ausgabe vom 27. Januar 2021

Seite 1

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2021
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Stadt Starnberg

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

- ▼ Bekanntmachung des Beschlusses zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 5 2. Änderung

## Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ▼ Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
- ▼ Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2021

#### I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) hat der Kreistag des Landkreises Starnberg am 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

#### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 177.060.000 €

im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 38.453.000 € ab.

#### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 26.187.000 € festgesetzt.

#### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.041.911 € festgesetzt.

#### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 117.725.022 € (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 30.10.2020

Grundsteuer A	402.049 €
Grundsteuer B	19.344.371 €
Gewerbesteuer	96.577.410 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	105.223.145 €
Umsatzsteuerbeteiligung	11.783.018 €

b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die Gemeinden im Jahre 2020 Anspruch hatten 2.120.051 €  
Summe der Umlagegrundlagen 235.450.044 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2021 einheitlich auf 50,00 v. H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 330 v. H.

#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

entfällt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

#### II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 14.01.2021, Nr. 12.2-1512STA21,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 26.187.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) und

2. die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 1.041.911 € (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO),

rechtsaufsichtlich genehmigt.

#### III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. 210, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 20.01.2021

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Stadt Starnberg

Das Landratsamt hat am 21.01.2021 eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von zwei Ladeneinheiten im Erdgeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses zu einem italienischen Imbiss und einer Vorbereitungsküche auf dem Grundstück Fl.Nr. 52, Gemarkung und Stadt Starnberg (Kaiser-Wilhelm-Straße 2), an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht:  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:  
**\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 273 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg

Stefan Frey, Landrat

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), erlässt die Stadt Starnberg folgende

### ◆ Satzung über ein von der Bayerischen Bauordnung abweichendes Maß der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung)

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Starnberg mit Ausnahme von Gewerbe-, Kern-, Industrie-, Sonder- und festgesetzten urbanen Gebieten. <sup>2</sup>Im Weiteren ist von der Satzung der gesamte Außenbereich ausgenommen, es sei denn, es besteht hierfür eine Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB).

#### § 2 Maß der Abstandsflächentiefe

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 1 H, mindestens jedoch 3 m. <sup>2</sup>Das Maß von 1 H gilt jedoch nicht, wenn es hierdurch zu einer Vergrößerung der Tiefe der Abstandsflächen gegenüber der bis zum 31.01.2021 gesetzlich geltenden Tiefe kommt; in diesem Fall beträgt das durch diese Satzung festgelegte Maß der Abstandsflächentiefe denjenigen Bruchteil von 1 H, der dazu führt, dass die Tiefe der Abstandsfläche derjenigen entspricht, die gemäß der bis zum 31.01.2021 geltenden Rechtslage notwendig gewesen wäre.

- (2) <sup>1</sup>Vor bis zu zwei Außenwänden von jeweils nicht mehr als 16 m Länge genügen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn an mindestens

zwei Außenwänden des Gebäudes die Abstandsflächen nach Abs. 1 Satz 1 eingehalten werden. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 3 Bebauungspläne

<sup>1</sup>In Bebauungsplänen festgesetzte abweichende Abstandsflächen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Ordnen Bebauungspläne, die vor dem 01.02.2021 in Kraft getreten sind, die Geltung der Abstandsflächenvorschriften an, gilt auch für diese § 2.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Starnberg, den 22.01.2021

Patrick Janik Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den gemeindlichen Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

### ◆ Bekanntmachung des Beschlusses zum Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 5 2. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 19.01.2021 den Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 64 „Seeuferbereich Kempfenhausen - Unterberg“ Teil 5 2. Änderung gelegenen Grundstücke beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 536, 536/1, 536/2, 536/10, 536/13, 536/14, 536/15, 536/16, 536/17, 536/18, 536/19, 536/20, 540, 540/1, 540/4, 540/5, 540/6, 540/7, 540/8, 541, 544, 544/2, 544/5, 544/8, 544/9, 544/10, 544/11, 544/17 der Gemarkung Berg und Teilflächen des Grundstücks mit der Flurnummer 532/3 der Gemarkung Berg.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan gekennzeichnet, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist und ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Die Satzung liegt während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Berg, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg zu jedermanns Einsicht aus, über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Trotz der Corona bedingten Schließung des Rathauses können die Unterlagen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung weiterhin vor Ort eingesehen werden.

#### Hinweis:

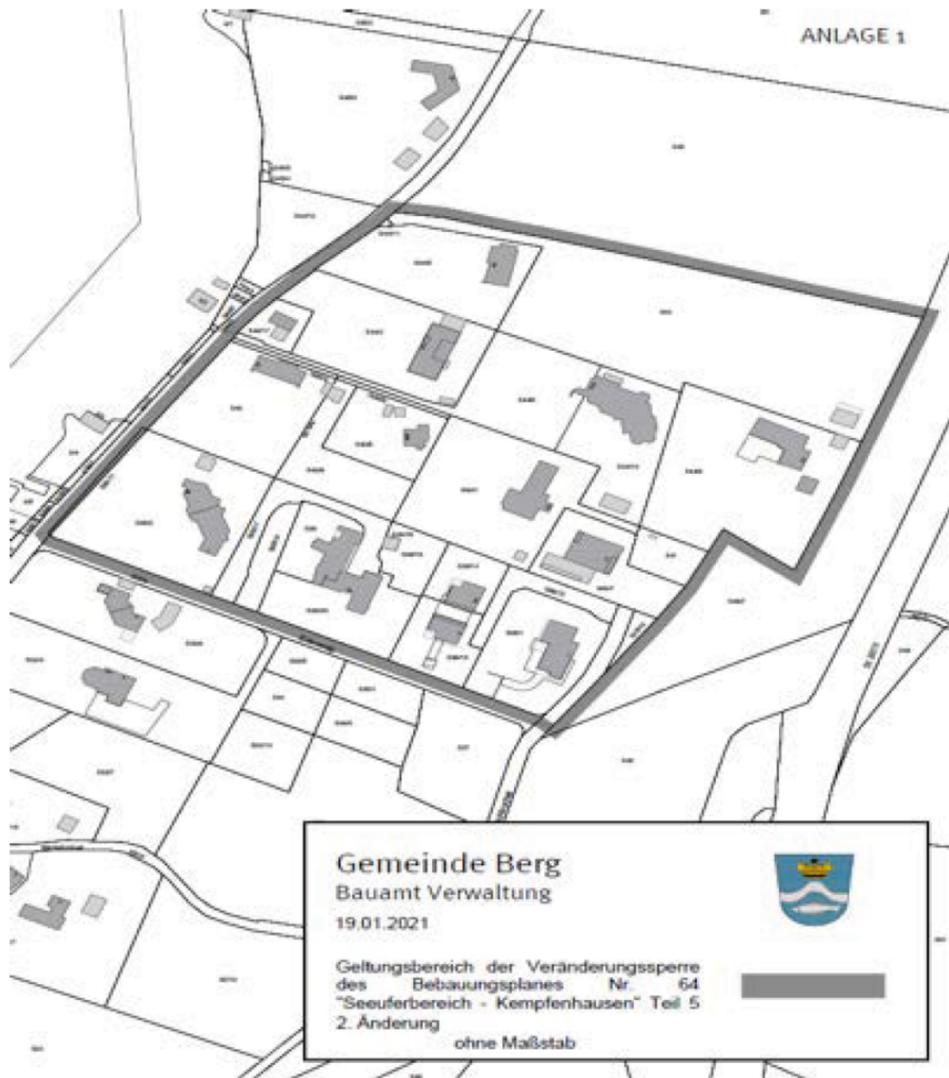
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

#### Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan (Seite 2) ersichtlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2



◆ **Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Gilching vom 31.07.2019 betreffend die Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“**

Auf der Grundlage des Art. 5a KAG i. V. m. § 132 BauGB erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

**§ 1**

1. Die Gemeinde Gilching rechnet den Aufwand für die Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ nach Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG i. V. m. §§ 128 ff. BauGB) ab. Die Straße ist in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan M 1:1000 vom 15.12.2020 welcher Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

Die Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ befindet sich auf den Fl.Nrn. 1388, 1388/1, 1425/5, 1425/6 und 1425/7 der Gemarkung Gilching sowie auf Teilflächen der Fl.Nrn. 1389 und 1432 der Gemarkung Gilching. Der „Wildmoosweg“ ist mit den vorgenannten Fl.Nrn. durch Eintragung in das Bestandsverzeichnis gewidmet (Art. 67 Abs. 4 Bay-StrWG). Mit Ausnahme der Fl.Nrn. 1425/5 und 1425/6 der Gemarkung Gilching stehen sämtliche Straßengrundstücke im Alleineigentum der Gemeinde Gilching. Die Fl.Nr. 1425/5 der Gemarkung Gilching befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde Gilching. An der Fl. Nr. 1425/6 der Gemarkung Gilching hat die Gemeinde Gilching lediglich Miteigentum.

2. Nach der in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragsatzung vom 31.07.2019 enthaltenen Bestimmung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen gehören zur endgültigen Herstellung der zum Anbau bestimmten Straßen auch alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

**§ 2**

1. Bezüglich der Herstellung der Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ wird die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragsatzung vom 31.07.2019 dahingehend geändert, dass Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt, nicht zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung dieser Erschließungsanlage gehören.

2. Die Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ gilt daher nach endgültiger technischer Herstellung, auch ohne den Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 1425/5 der Gemarkung Gilching und des Erwerbs von Alleineigentum an dem Grundstück Fl.Nr. 1425/6 der Gemarkung Gilching, als endgültig hergestellt.

3. Durch diese Regelung wird für die Erschließungsanlage „Wildmoosweg“ die Merkmalsregelung in § 9 Abs. 4 der Erschließungsbeitragsatzung vom 31.07.2019 entsprechend geändert.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, 15.01.2021

*Manfred Walter, Erster Bürgermeister*

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, den 20.01.2021

*R. Steigenberger, 1. Bürgermeister*

**Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching**

◆ **Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe**

Die Gemeinde Gilching – Landkreis Starnberg, Regierungsbezirk Oberbayern - erlässt aufgrund Art. 6 Abs. 5 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme von

- a) den Gewerbegebieten (Gewerbepark Nord, Süd, West und Ost)
- b) Kerngebieten (B-Plan Ortsmitte)
- c) Sondergebieten
- d) dem gesamten Außenbereich nach § 35 BauGB, es sei denn, es handelt sich um Geltungsbereiche nach § 35 Abs. 6 BauGB

**§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandfläche im Gemeindegebiet **0,8 H**, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen **0,4 H**, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

**§ 3 Bebauungspläne**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

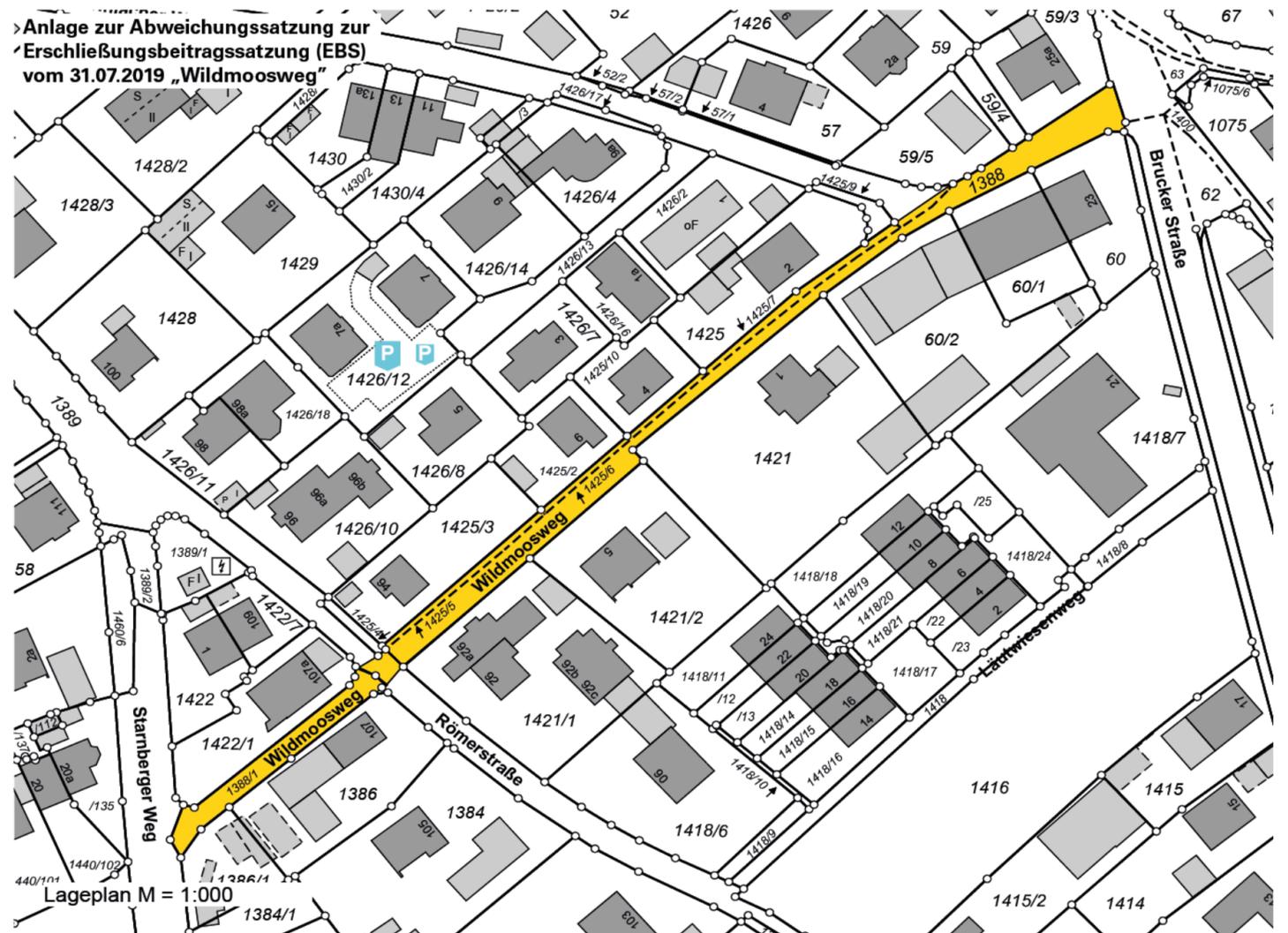
**§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Gilching, 15.01.2021

*Manfred Walter, Erster Bürgermeister*

► **Anlage zur Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragsatzung (EBS) vom 31.07.2019 „Wildmoosweg“**



**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.